

AMT UNTERSPREEWALD

Signum: _____
zur Erledigung: _____
Eing. 01. SEP. 2023
Kopie an: _____



Stadt: **Golßen**

öffentlich

nicht öffentlich

Dringlichkeit

Gremium	Beteiligung	Datum der Sitzung	TOP	Beratungsstatus
Bildungs-, Jugend-, Kultur- u. Sportausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Planungs-, Bau-, Wirtschafts- u. Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ortsbeirat Mahlsdorf	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ortsbeirat Zützen	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	<input checked="" type="checkbox"/>	28. AUG. 2023	16	beschließend

Beratungsgegenstand: Teilnahme von Funktionsträgern an politischen Veranstaltungen

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Fraktion - UBL	81-2023	16.08.2023

A. Beschlussvorlage:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Funktionsträger, wie z.B. Schulleiter, stellv. Schulleiter, leitende Angestellte und Beamte der Verwaltung, die an Veranstaltungen von Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen oder ähnlichen Gruppierungen in ihrer dienstlichen Funktion teilnehmen, haben unaufgefordert eine Genehmigung ihres Dienstvorgesetzten bei der Stadt Golßen vorzulegen.

Begründung der Beschlussvorlage:

Die Veränderung der politischen Landschaft hat in Deutschland zu einer Verschärfung gesellschaftlicher und politischer Debatten geführt. Diese Entwicklung macht auch vor Schulen nicht halt. Als Orte der gesellschaftlich-politischen Bildung, Erziehung und Wertevermittlung stehen diese nicht abseits gesellschaftlicher Kontroversen, sondern mitten darin.

Es ist daher umso wichtiger, dass sich Lehrkräfte und Pädagogen gerade mit Blick auf die Gefährdung von Demokratie und Menschenrechten nicht politisch indifferent verhalten, sondern sich mit verstärkter Aufmerksamkeit der politischen Bildung und Demokratieerziehung widmen. Um gegen Einschüchterungen, welcher Art auch immer, gewappnet zu sein, müssen sie sich auf einen rechtlichen Handlungsrahmen verlassen

können, der ihnen eine möglichst klare Orientierung bietet. Dabei muss eine politische Werbung oder gar Indoktrinierung in der Schule, vor allem mit Blick auf populistische und extremistische Positionen, ausgeschlossen sein.

Die Pflicht zur Wahrung politischer Zurückhaltung durch Lehrkräfte ist ein wichtiges Prinzip. Es ergibt sich rechtlich aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates, der in Art. 7 Abs. 1 GG seine Grundlage findet. Wenn der Staat neben den Eltern – wie es die Rechtsprechung formuliert – "gleichgeordnet" eine Verantwortung für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernimmt, muss er sicherstellen, dass die unterschiedlichen gesellschaftlichen, religiösen, ethischen und politischen Anschauungen in der Schule gleichermaßen respektiert werden und keine einseitige Beeinflussung der Schüler*innen stattfindet. Da Lehrkräfte diesen Bildungs- und Erziehungsauftrag umsetzen, sind sie in diesem Sinne zur Zurückhaltung und Mäßigung verpflichtet.

Das Mäßigungsverbot aus § 33 Abs. 2 BeamStG stellt insofern ein allgemeines Gesetz als Schranke der Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 2 GG dar, die durch eine Positionierung für eine bestimmte politische Einstellung überschritten wird.

Das Mäßigungsgebot gilt gleichermaßen für die angestellten Lehrkräfte und für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes.

Da die Einschätzung dieser Grenze nicht einfach und auch nicht klar definiert ist, behält sich die Stadtverordnetenversammlung vor, die Entscheidung über die Erlaubnis zur Teilnahme von Funktionsträgern den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu überlassen und die entsprechende schriftliche Erlaubnis vorlegen zu lassen.

Anlass für diesen Antrag ist eine Veranstaltung der SPD des Landkreises Dahme-Spreewald in der Grundschule Golßen, die seit einigen Tagen per Flyer angekündigt wird. Als Veranstalter ist die SPD ausgewiesen, als Teilnehmer sind der Schulleiter, die stellv. Schulleiterin, die Vize-Landrätin (diesen Titel gibt es offiziell nicht, sie wird jedoch so angekündigt und steht, wie bekannt ist, mitten im Wahlkampf um den Posten des Landrates des LDS) und die Bürgermeisterin. Ein einseitiger politischer Hintergrund kann also nicht abgestritten werden.

Auch bei Verlegung der Veranstaltung in das Mehrgenerationenhaus ist von den beiden Vertretern der Schule eine Genehmigung über die Teilnahme an der politischen Veranstaltung vorzulegen. Wir möchten damit Diskussionen mit den Eltern und etwaige politische Debatten ausschließen.

Hinweis:

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Die Mittel stehen bei dem Produktsachkonto: _____ im _____ i. H. von _____ € zur Verfügung.

Die Mittel sind im Nachtragshaushalt _____ einzustellen.

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von : _____ € einmalig
_____ € jährlich
_____ € keine Folgekosten

Zugunsten der Maßnahme werden andere Mittel eingespart Ja Nein

Bei Vergaben:

Geplante Ausgaben in dem Produktsachkonto _____ in Höhe von _____ €
noch verfügbare Mittel _____ €
Vergabevorschlag _____ €

Anlagen

B.1. Stellungnahme des Ortsbeirates/Ortsvorstehers:

Anhörung war erforderlich

- Ja Nein
- Stellungnahme liegt anbei
- Stellungnahme lag bei Versendung nicht vor

B.2. Stellungnahme Hauptausschuss:

- Zustimmung Hauptausschuss
- Ablehnung Hauptausschuss
- Beschlussvorlage lag dem Hauptausschuss nicht vor

17.08.2023

Datum

R. Schulz

Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden:
Herr Schulz

C. Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage

in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage

- Streichung des Aufzählungspunktes
- Empfindung des Worte "einzuholen und"
"Funktionssträger [...], haben nun aufgefordert eine Genehmigung ihres Dienstvorgesetzten "einzuholen und" bei der Stadt Golßen vorzulegen."

Zustimmungsempfehlung Hauptausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Bildungsausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Bauausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung
17	15	9	6	0

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 22 BbgKVerf nicht teilgenommen:

Fr. D. Maier		
--------------	--	--

Sichtvermerk/Datum:

Amtsleiter	Amtsleiter	stellv. Vorsitzende/r der Stadtverordnetenvertretung
------------	------------	--

AMT UNTERSPREEWALD

Der Amtsdirektor



Amt Unterspreewald • Markt 1 • 15938 Golßen

Persönlich gegen Empfangsbekanntnis

Frau
Daniela Maurer
ehrenamtliche Bürgermeisterin der Stadt Golßen

Amt Unterspreewald

Markt 1

15938 Golßen

Telefon:

035452 384-0

Fax:

035452 384-24

Homepage:

www.unterspreewald.de

E-Mail:

amt@unterspreewald.de

Fachamt:

Amtsdirektor

Ansprechpartner:

Herr Kehling

Telefon:

035452 384-111

E-Mail:

amtsdirektor@unterspreewald.de

Standort:

Golßen

Zimmer-Nr.:

R108

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom / Mein Zeichen

Datum

1 10 03 31.01/1#1-5 A03

06.09.2023

Beanstandung BV 81-2023 vom 28.08.2023

Sehr geehrte Frau Maurer,

in der Stadtverordnetenversammlung (SVV) vom 28.08.2023 wurde der Beschluss-Nr. 81-2023 – „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Funktionsträger, wie z.B. Schulleiter, stellv. Schulleiter, leitende Angestellte und Beamte der Verwaltung, die an Veranstaltungen von Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen oder ähnlichen Gruppierungen teilnehmen, haben unaufgefordert eine Genehmigung ihres Dienstvorgesetzten einzuholen und bei der Stadt Golßen vorzulegen.“ gefasst.

Hiermit beanstande ich den vorgenannten Beschluss gemäß § 55 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Begründung der Beanstandung:

Mit der Beschluss-Nr. 81-2023, eingebracht durch die Fraktion UBL, sollen Funktionsträger – hier wurden beispielhaft Schulleiter, stellv. Schulleiter sowie leitende Angestellte und Beamte der Verwaltung aufgezählt –, die an Veranstaltungen von Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen teilnehmen, verpflichtet werden, unaufgefordert eine Genehmigung ihres Dienstvorgesetzten einzuholen und bei der Stadt Golßen vorzulegen.

Gemäß § 55 BbgKVerf hat ein Hauptverwaltungsbeamter Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind.

Der Beschluss-Nr. 81-2023 muss demgemäß nach gründlicher Prüfung und Feststellung der Sach- und Rechtslage von mir beanstandet werden.

Die von der SVV Golßen beschlossene Verpflichtung zur Einholung und Vorlage von Teilnahme-genehmigungen liegt außerhalb der Zuständigkeit der SVV. Der SVV fehlen die Entscheidungs-kompetenzen, solche Anweisungen und Verpflichtungen gegenüber Bediensteten, deren Arbeit-geber und Dienstherr nicht die Stadt Golßen ist, zu geben bzw. aufzuerlegen. Dergestaltige An-weisungen können nur vom jeweiligen Dienstherrn beispielsweise in Form einer Dienstanwei-sung durch den Dienstvorgesetzten erfolgen.

Die Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter öffentlicher Schulen sind Bedienstete des Landes Brandenburg.

Der Dienstherr der Bediensteten der Amtsverwaltung ist das Amt Unterspreewald, deren Dienst-vorgesetzter der Amtsdirektor ist und ihm obliegt es, Dienstanweisungen an die Amtsmitarbeiter zu geben.

Der Dienstvorgesetzte des Amtsdirektors ist der Amtsausschuss.

Für die im Beschluss aufgezählten Bediensteten hat die SVV Golßen keine Entscheidungsbefug-nisse. Dem Beschluss fehlt somit die Rechtsgrundlage, er steht im Widerspruch zum geltenden Recht und ist demzufolge als rechtswidrig zu beanstanden.

Gemäß § 55 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten or-dentlichen Sitzung erneut über die Beschlussvorlage zu entscheiden. Die Abstimmungen sind dabei namentlich.

Zu dem Beschluss-Nr. 80-2023 der UBL-Fraktion, der „Parteien, sonstige politische Vereinigun-gen oder ähnliche Gruppierungen von der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Golßen (z.B. Schule, Kita) mit der Ausnahme des Marstalls/Mehrgenerationenhauses aus-schließt“ und seine Wirkung unmittelbar nach Beschlussfassung auch für Veranstaltungen, die bereits geplant, aber nicht durch die SVV der Stadt Golßen genehmigt wurden, entfalten soll, ergeht der nachfolgende Hinweis.

Mit der Verlegung der Veranstaltung am 04.09.2023 in den Marstall ist der Beschluss 80-2023, der auch auf die für den 04.09.2023 in der Grundschule geplante Veranstaltung abzielt, insoweit obsolet geworden. Dem Ansinnen der SVV Golßen wurde nachgekommen.

Der Beschlussteil, der unmittelbare Geltung, eine sofortige Wirkung des Ausschlusses für bereits geplante Veranstaltungen entfalten soll, ist nach meinem Dafürhalten unzulässig. Ein Ausschluss ist, insbesondere wenn er im Hinblick auf eine bestimmte Veranstaltung gefasst werden soll und nicht aus allgemeinen Gründen, nur mit Wirkung für die Zukunft möglich (BVerwG Urteil v. 28.03.1969, Az. VII C 49.67).

Mit freundlichen Grüßen

gez. im Original
Kehling
Amtdirektor

Anlage
Kopie Beschlussvorlage Nr. 81-2023

Amt Unterspreewald
Der Amtsdirektor

Az.: 1 10 03 31.01/1#1-5 A03
Beanstandung BV 81-2023 vom 28.08.2023

Empfangsbekanntnis

Hiermit bestätige ich den Empfang des Schreibens vom 06.09.2023 zur Beanstandung des Beschlusses der SVV Golßen BV 81-2023 vom 28.08.2023 sowie der Kopie der Beschlussvorlage BV 81-2023 vom 28.08.2023.

Die Zustellung der vorgenannten Schriftstücke erfolgte durch persönliche Übergabe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Empfängers)